

H. Neuroth, A. Oßwald, R. Scheffel, S. Strathmann, K. Huth (Hrsg.)

# nestor Handbuch

Eine kleine Enzyklopädie  
der digitalen Langzeitarchivierung

Version 2.3

Kapitel 3.4

Verantwortlichkeiten

nestor Handbuch: Eine kleine Enzyklopädie der digitalen Langzeitarchivierung  
hg. v. H. Neuroth, A. Oßwald, R. Scheffel, S. Strathmann, K. Huth  
im Rahmen des Projektes: nestor – Kompetenznetzwerk Langzeitarchivierung und  
Langzeitverfügbarkeit digitaler Ressourcen für Deutschland  
nestor – Network of Expertise in Long-Term Storage of Digital Resources  
<http://www.langzeitarchivierung.de/>

Kontakt: [editors@langzeitarchivierung.de](mailto:editors@langzeitarchivierung.de)  
c/o Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen,  
Dr. Heike Neuroth, Forschung und Entwicklung, Papendiek 14, 37073 Göttingen

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen  
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter  
<http://www.d-nb.de/> abrufbar.

Neben der Online Version 2.3 ist eine Printversion 2.0 beim Verlag Werner Hülsbusch,  
Boizenburg erschienen.

Die digitale Version 2.3 steht unter folgender Creative-Commons-Lizenz:  
„Namensnennung-Keine kommerzielle Nutzung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen 3.0  
Deutschland“  
<http://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/3.0/de/>



Markenerklärung: Die in diesem Werk wiedergegebenen Gebrauchsnamen, Handelsnamen,  
Warenzeichen usw. können auch ohne besondere Kennzeichnung geschützte Marken sein und  
als solche den gesetzlichen Bestimmungen unterliegen.

URL für Kapitel 3.4 „Verantwortlichkeiten“ (Version 2.3): [urn:nbn:de:0008-2010030552](http://nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:0008-2010030552)  
<http://nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:0008-2010030552>



*Gewidmet der Erinnerung an Hans Liegmann (†), der als Mitinitiator und früherer  
Herausgeber des Handbuchs ganz wesentlich an dessen Entstehung beteiligt war.*

### 3.4 Verantwortlichkeiten

Natascha Schumann

*Dieser Beitrag behandelt die verschiedenen Ebenen der Verantwortlichkeiten im Bereich der digitalen Langzeitarchivierung. Unterschiedliche Einrichtungen sind mit der Herausforderung konfrontiert, digitale Objekte verschiedenster Art langfristig zu erhalten und ihre Nutzbarkeit zu gewährleisten. Dabei kommen diverse Ausgangsbedingungen zum Tragen, neben gesetzlichen Regelungen können dies spezielle Sammelaufträge oder Absprachen sein. Eine übergreifende Verteilung von Zuständigkeiten auf nationaler Ebene fehlt bislang allerdings.*

*Die Herausforderungen der digitalen Langzeitarchivierung betreffen in großem Maße Einrichtungen, deren (gesetzlicher) Auftrag in der Erhaltung des kulturellen Erbes besteht. Archive, Museen und Bibliotheken müssen sicherstellen, dass die digitalen Objekte in Zukunft noch vorhanden und auch nutzbar sind. Innerhalb der Communities gibt es generelle Unterschiede bezüglich der Art und des Auftrags der zugehörigen Institutionen.*

#### Bibliotheken

Im Bereich der wissenschaftlichen Bibliotheken unterscheidet man zwischen der National- und Landesbibliothek, Universitäts- und Hochschulbibliothek, Fach- und Spezialbibliothek. Die Aufgaben ergeben sich unter anderem aus dem Pflichtexemplarrecht, z.B. aus dem Gesetz über die Deutsche Nationalbibliothek (DNBG):<sup>12</sup> Letzteres bezieht elektronische Publikationen explizit mit in den Sammelauftrag ein. Auf Länderebene ist dies bislang nur teilweise der Fall.

Als zentrale Archivbibliothek und nationalbibliografisches Zentrum hat die Deutsche Nationalbibliothek die Aufgabe, sämtliche Werke, die in deutscher Sprache oder in Deutschland erschienen sind, zu sammeln, zu erschließen und langfristig verfügbar zu halten. Das Gesetz über die Deutsche Nationalbibliothek, im Jahr 2006 in Kraft getreten, erweiterte den Sammelauftrag explizit auf elektronische Publikationen. Die Pflichtablieferungsverordnung<sup>13</sup> von 2008 regelt die Einzelheiten. Somit ist für den Bereich der durch den Sammelauftrag der DNB abgedeckten elektronischen Publikationen die Langzeitarchivierung rechtlich festgeschrieben<sup>14</sup> (s. a. nestor Handbuch Kap. 2.3 und 18.4).

---

12 <http://217.160.60.235/BGBL/bgb1f/bgb1106s1338.pdf>

13 [http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger\\_BGBL](http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBL)

14 DNBG, §2, Absatz 1

Regional- und Landesbibliotheken haben den Auftrag, regionales Schrifttum zu sammeln und zu archivieren und erstellen eine entsprechende Bibliografie. Der Sammelauftrag ist durch das Pflichtexemplarrecht geregelt. Das bedeutet, ein Exemplar eines veröffentlichten Werkes muss an die zuständige Bibliothek abgeliefert werden. Der Sammelauftrag folgt dem geografischen Bezug. Bislang beziehen sich die entsprechenden Landesregelungen in erster Linie noch auf Printmedien und werden nur teilweise auch auf elektronische Publikationen angewendet. Im Moment (Februar 2009) gibt es nur in Thüringen und in Baden-Württemberg ein Pflichtexemplarrecht, welches explizit die Ablieferung von digitalen Pflichtexemplaren regelt.

Die Universitätsbibliotheken haben in erster Linie die Aufgabe, die Angehörigen der Hochschule mit der notwendigen Literatur zu versorgen. Hier gilt kein Pflichtexemplarrecht und die Auswahl richtet sich nach den thematischen Schwerpunkten der Einrichtung. Einige Universitätsbibliotheken, aber auch andere Bibliotheken sind gleichzeitig Sondersammelgebietsbibliotheken (SSG). Das bedeutet, zu einem bestimmten Schwerpunkt werden möglichst umfassend alle Publikationen in der entsprechenden Bibliothek gesammelt. Die Schwerpunkte sind in Absprache verteilt auf verschiedene Einrichtungen. Die SSG sind Teil des Programms zur überregionalen Literaturversorgung der Deutschen Forschungsgemeinschaft, mit deren Hilfe eine verteilte Infrastruktur hergestellt werden soll, die allen Wissenschaftlern den dauerhaften Zugriff auf diese Objekte sicherstellt.

Seit 2004 finanziert die DFG den Erwerb von Nationallizenzen.<sup>15</sup> Zur Gewährleistung der überregionalen wissenschaftlichen Literaturversorgung wurden die bei einzelnen Bibliotheken angesiedelten Sondersammelgebiete im Rahmen der Nationallizenzen auf elektronische Publikationen erweitert. Das bedeutet, dass der Zugang zu Online-Datenbanken gefördert wird. Die Lizenzen sind auf zeitlich unbefristete Nutzung ausgerichtet und beinhalten daher auch das Recht, technische Maßnahmen zur dauerhaften Erhaltung vorzunehmen. Der Zugang ist zunächst über die technische Infrastruktur des Lizenzgebers gesichert, ein physischer Datenträger wird dem Lizenznehmer ausgehändigt, wie es auf der Webseite der Nationallizenzen dazu heißt.

Fach- und Spezialbibliotheken sind Bibliotheken mit besonderem inhaltlichem Fokus, die in der Regel zu einer größeren Einrichtung gehören. Dabei kann es sich ebenso um wissenschaftliche Einrichtungen wie auch um Unternehmen handeln.

---

15 <http://www.nationallizenzen.de/>

Die zu archivierenden elektronischen Objekte im Bibliotheksbereich sind sehr heterogen, sowohl im Hinblick auf die (ggf. vorhandenen) physischen Datenträger als auch auf Dateiformate. Neben gängigen Textformaten wie beispielsweise PDF bzw. PDF/A werden, je nach Auftrag, auch interaktive Anwendungen, Musiktracks u.a. gesammelt.

Neben den eigentlichen Publikationen werden zunehmend auch die zugrundeliegenden Forschungsdaten als archivierungsrelevant betrachtet. Ein Zusammenschluss aus Wissenschaft, Förderern und Bibliotheken<sup>16</sup> beschäftigt sich mit den Fragen der Langzeitarchivierung und des Zugriffs auf die Daten sowie mit der Frage, welche Stakeholder welche Aufgabe übernehmen sollen.

## Archive

Im Bereich der Archive existiert ebenfalls eine Aufgabenverteilung. Ein Archiv ist in der Regel für die historische Überlieferung einer Organisation zuständig, z.B. ein staatliches Archiv für ein Bundesland, ein kirchliches Archiv für eine Kirche, ein Unternehmensarchiv für eine konkrete Firma usw. Diese Zuständigkeit erstreckt sich zumeist auf alle Unterlagen, so der einschlägige Begriff aus den Archivgesetzen (s. u.), die in der abgebenden Stelle im Zuge der Geschäftserfüllung entstanden sind. Beispiele sind Akten, Datenbanken, Bilder, Filme etc. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen müssen diese Unterlagen dem zuständigen Archiv angeboten werden. Dieses entscheidet dann über den historischen Wert, also darüber, was für künftige Generationen übernommen und archiviert werden soll.

Das Bundesarchiv mit dem Hauptsitz in Koblenz hat die Aufgabe, die Dokumente der obersten Bundesbehörden auszuwählen, zu erschließen und zu archivieren. Gesetzliche Grundlage dafür bildet das Bundesarchivgesetz<sup>17</sup>. Als Kriterium für die Archivierung gilt die Annahme, dass die ausgewählten Dokumente von „bleibendem Wert für die Erforschung oder das Verständnis der deutschen Geschichte, die Sicherung der berechtigten Belange der Bürger oder die Bereitstellung von Informationen für Gesetzgebung, Verwaltung oder Rechtsprechung“<sup>18</sup> sind.

Staats- und Landesarchive sind, wie der Name schon zeigt, staatliche Archive mit der Aufgabe, die relevanten Dokumente ihres Bundeslandes zu archivieren. Die Archivstruktur ist in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich geregelt

---

16 <http://oa.helmholtz.de/index.php?id=215>

17 <http://www.bundesarchiv.de/bundesarchiv/rechtsgrundlagen/bundesarchivgesetz/index.html.de>

18 ebd., § 3

und es gelten die Archivgesetze des jeweiligen Landes. Wie bei allen anderen Archiven auch können die Akten aus den Behörden und Gerichten nur in Auswahl übernommen werden.

Weitere Archivarten sind zum Beispiel Kommunalarchive, Wirtschaftsarchive, Kirchenarchive, Film- oder Literaturarchive etc. Je nach ihrer Ausrichtung ist auch der jeweilige Aufgabenbereich ausgerichtet.

Die Archivierung elektronischer Akten bedeutet eine besondere Herausforderung und bedarf zusätzlicher Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung. Während der Aufbewahrung in der Behörde bietet u.a. die elektronische Signatur eine Voraussetzung zur Gleichstellung mit herkömmlichen Papierdokumenten. Nach der Übernahme ins Archiv wird die Signatur geprüft und dokumentiert. Für die Archivierung selbst werden elektronische Signaturen nicht fortgeführt. Hier gelten andere Mechanismen zur Aufrechterhaltung der Glaubwürdigkeit der digitalen Dokumente (s. a. nestor Handbuch Kap. 2.4).

## Museen

Auch im Museumsbereich gibt es unterschiedliche Formen von Einrichtungen mit verschiedenen Schwerpunkten und Aufgaben. Es bestehen sowohl zahlreiche Museen mit einem thematischen Schwerpunkt als auch mit regionalem Bezug.

Im Gegensatz zu Archiven und Bibliotheken ist die Bezeichnung Museum aber nicht geschützt und es gibt keine gesetzlichen Regelungen in Bezug auf die Aufgaben und den Auftrag eines bestimmten Museums. Viele Museen bestehen in der Rechtsform einer Stiftung.

Der Internationale Museumsrat ICOM<sup>19</sup> definiert ein Museum als „eine gemeinnützige, ständige, der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtung im Dienst der Gesellschaft und ihrer Entwicklung, die zu Studien-, Bildungs- und Unterhaltungszwecken materielle Zeugnisse von Menschen und ihrer Umwelt beschafft, bewahrt, erforscht, bekannt macht und ausstellt“. Im Jahr 2006 hat der Deutsche Museumsbund<sup>20</sup> gemeinsam mit ICOM „Standards für Museen“<sup>21</sup> vorgelegt, die zur Definition und Orientierung in der Museumslandschaft dienen sollen.

Auch im Museumsbereich stellt sich mehr und mehr die Frage nach der Erhaltung digitaler Objekte. Diese können recht unterschiedlicher Natur sein,

---

19 <http://www.icom-deutschland.de/>

20 <http://www.museumsbund.de/cms/index.php>

21 [http://www.museumsbund.de/fileadmin/geschaefts/dokumente/Leitfaeden\\_und\\_anderes/Standards\\_fuer\\_Museen\\_2006.pdf](http://www.museumsbund.de/fileadmin/geschaefts/dokumente/Leitfaeden_und_anderes/Standards_fuer_Museen_2006.pdf)

zum Beispiel als originär digital erstelltes Objekt oder als digitale Reproduktion oder auch in Form einer digitalen Zusatz- und Kontextinformation (s. a. nestor Handbuch Kap. 2.5).

## Fazit

Die Verantwortlichkeiten für die Bewahrung unseres kulturellen Erbes sind für den nicht-digitalen Bereich zumindest teilweise geregelt. Dies hängt unter anderem vom Vorhandensein gesetzlicher Aufträge und Vorhaben ab. Erst in den letzten Jahren gerät die langfristige Verfügbarhaltung digitaler Objekte mehr in den Fokus. Diesbezügliche Regelungen sind in manchen Bereichen bereits vorhanden, z.B. durch das Gesetz über die Deutsche Nationalbibliothek.

Es bestehen bereits einige Kooperationsprojekte im Bereich der digitalen Langzeitarchivierung, diese beziehen sich aber in der Regel weniger auf die Aufteilung verschiedener Zuständigkeiten, sondern auf die gemeinsame Nutzung von Ressourcen. Als beispielhaftes Projekt sei hier auf das Baden-Württembergische Online-Archiv BOA<sup>22</sup> verwiesen, in dem verschiedene Partner die Sammlung, Erschließung und Langzeitarchivierung betreiben.

Verantwortlichkeiten können sich auf verschiedene Bereiche beziehen, z.B. auf die inhaltliche Auswahl der zu sammelnden digitalen Objekte oder auf verschiedene Arten von Objekten. Es kann auch überlegt werden, einzelne Arbeitsschritte bei der Langzeitarchivierung zu verteilen.

Es wäre wünschenswert, wenn eine überregionale Verteilung der Verantwortlichkeiten in Bezug auf die digitale Langzeitarchivierung weiter voranschreiten würde. Eine direkte Übertragung von herkömmlichen Regelungen auf die digitale Langzeitarchivierung erscheint nicht immer sinnvoll, da mit elektronischen Publikationen nicht nur andere Herausforderungen bestehen, sondern sich auch neue Chancen einer verteilten Infrastruktur bieten, wenn ein Objekt nicht länger an ein physisches Medium gebunden ist. Hier bedarf es über Absprachen hinaus entsprechender gesetzlicher Regelungen, z.B. in Form der Ausweitung von Landesgesetzen auf elektronische Publikationen. Dazu bedarf es aber auch der Einigung auf Standards im Bezug auf Schnittstellen und Formate.

---

22 <http://www.boa-bw.de/>